

# Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

der Firma

- nachstehend Auftraggeber, Partei, Empfängerin und Verfügungsberechtigte genannt –

und

factory Inh. Norbert Glass, Ludenberger Str. 39, D - 40699 Erkrath

- nachstehend factory, Partei, Empfängerin und Verfügungsberechtigte genannt –

## Präambel

Die Parteien beabsichtigen, im Zusammenhang mit der Entwicklung und Fertigung von Prototypen und Modellen vertrauliche Informationen auszutauschen.

Als Informationen in dieser Vereinbarung gelten alle technischen, finanziellen, kaufmännischen und sonstigen geheimen Daten und Unterlagen in schriftlicher, bildlicher, elektronisch gespeicherter und mündlicher Form, die unter den Vertragsparteien offengelegt werden.

## Geheimhaltung

Zur Wahrung der Geheimhaltung von diesen Informationen, Daten und Modellen wird folgendes vereinbart:

Die Parteien verpflichten sich, alle Erkenntnisse und Informationen, Daten und Modelle,

- die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt,
- die die Parteien anlässlich der Vertragsanbahnung oder der Vertragserfüllung im Rahmen des Prototyping- und Modellbau – Projektes erlangen bzw. erlangt haben,

jeweils einzeln und in der Gesamtheit vertraulich zu behandeln und hierüber Stillschweigen gegenüber Außenstehenden zu bewahren.

Insbesondere verpflichten sich die Parteien, alle ihnen direkt oder indirekt überlassenen vertraulichen Informationen, Daten und Modelle geheim zu halten. Sie werden diese vorbehaltlich der unten genannten Regelungen nicht Dritten zugänglich machen und sie ausschließlich im Rahmen der vorstehend beschriebenen Zusammenarbeit verwenden.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Informationen, Daten und Modelle,

- welche zum Zeitpunkt der Überlassung bereits offenkundig waren (allgemein bekannt sind, zum Stand der Technik zählen etc. und damit nicht mehr geheim oder schutzfähig sind), oder
- welche zum Zeitpunkt der Überlassung der Empfängerin bereits rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, oder
- die zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt bereits veröffentlicht sind oder später, ohne dass dies auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung des Empfängers zurückzuführen ist, durch Dritte veröffentlicht werden,
- die durch schriftliche Erklärung beider Vertragspartner ausdrücklich freigegeben wurden oder
- die die Empfängerin aufgrund einer gesetzlichen oder anderen rechtlichen Informationspflicht offen legen muss, wobei die Empfängerin die Verfügungsberechtigte über die Verpflichtung zur Offenlegung und offenzulegenden Informationen rechtzeitig vorab informieren und alle angemessenen Maßnahmen ergreifen wird, um die Vertraulichkeit der Informationen zu wahren.

Das Vorliegen der vorgenannten Ausnahmen hat die Empfängerin zu beweisen.

Nicht ausgenommen sind jedoch Kombinationen von Merkmalen, nur weil einzelne Merkmale unter die genannten Ausnahmen fallen, es sei denn, die Kombination als solche fällt unter eine Ausnahme.

Die Parteien werden alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um die Geheimhaltung sicherzustellen, insbesondere werden sie vertrauliche Informationen nur an solche Mitarbeiter weitergeben, die auf Grund ihrer Tätigkeit im Rahmen der vorstehend beschriebenen Zusammenarbeit erhalten müssen (need to know) und aufgrund ihres Arbeitsvertrages, zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

Sofern es im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Parteien dennoch erforderlich wird, über diesen Personenkreis hinaus Dritte (z.B. verbundene Unternehmen i.S.v. § 15 AktG, Allianzpartner, Zulieferanten, Konsultanten) einzuschalten und vertrauliche Informationen an diese weiterzugeben, ist hierzu die vorherige Information der anderen Partei über die Dritten, die zusätzlich die vertraulichen Informationen erhalten, notwendig.

Mit dem Dritten sind dann entsprechende schriftliche Vereinbarungen zu treffen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung sicherzustellen.

Die der Empfängerin im Rahmen dieser Vereinbarung übermittelten Daten und übergebenen schriftlichen Informationen und Modelle sind von der Empfängerin gesichert aufzubewahren. Sie sind auf Anforderung an die Verfügungsberechtigte zurückzugeben. Die Empfängerin wird in diesem Fall keinerlei Kopien oder Abschriften der Informationen sowie keine Modelle zurückbehalten. Elektronisch gespeicherte Informationen sind zu löschen bzw. bei Verkörperung zu vernichten. Von den in den beiden vorstehenden Sätzen genannten Verpflichtungen ausgenommen ist die gesicherte Aufbewahrung einer (1) Kopie, um gesetzlichen oder anderen rechtlichen Vorschriften oder Regelungen für den dort vorgeschriebenen Zeitraum zu entsprechen. Zurückbehaltungsrechte können nicht geltend gemacht werden.

### **Urheber- und Nutzungsrechte**

Die Empfängerin erkennt an, dass etwaige Urheber- oder sonstige Rechte an den erhaltenen Informationen und Modellen im Eigentum der Verfügungsberechtigten stehen und wird von den Informationen und Modellen keinen über den Zweck hinaus gehenden Gebrauch machen, es sei denn aufgrund einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit der Verfügungsberechtigten.

Demgemäss behält jede Verfügungsberechtigte das uneingeschränkte Urheber- und Verfügungsrecht über ihre Informationen, Entwürfen, CAD-Daten, Zeichnungen, Formen, Vorrichtungen oder sonstigen selbst kreierten Modellen. Durch die Weitergabe erhält die Empfängerin keinerlei Recht an oder aus diesen, insbesondere nicht das Recht zu kommerzieller Nutzung oder zur Verwendung derselben in eigenen Anmeldungen gewerblicher Schutzrechte. Eine solche Nutzung oder Verwendung bedarf der gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern.

Der Auftraggeber versichert factory, dass die unter der Vereinbarung zur Verfügung gestellten Informationen (auch Entwürfe, Zeichnungen, Formen, Vorrichtungen und Modelldaten) und den darauf basierenden Prototypen und Modellen, frei von Rechten Dritter sind und mit deren Verwendung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Im Falle einer Inanspruchnahme durch einen Dritten aufgrund einer Schutzrechtsverletzung Dritter –insbesondere Marken- und Urheberrechte- wird der Auftraggeber factory freistellen, daraus resultierende Verteidigungskosten erstatten und sonstige Schäden ersetzen. Factory hat in diesem Fall gegen den Auftraggeber einen Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten Verteidigungskosten.

Der Vertragsparteien verpflichten sich unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn unter der Vereinbarung gegen sie Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzung Dritter geltend gemacht werden.

### **Vertragsstrafe**

Unabhängig von einem eventuellen Schadensersatzanspruch verpflichten sich beide Parteien, für jeden Fall des schuldhaften Verstoßes gegen diese Vereinbarung eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,- Euro zu zahlen.

## **Laufzeit**

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung geht auch auf eventuelle Rechtsnachfolger über. Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Die mit der Entgegennahme von vertraulichen Informationen entstandenen Pflichten bleiben über die Beendigung dieser Vereinbarung hinaus für weitere 2 Jahre bestehen.

## **Allgemeine Bestimmungen**

Weder diese Vereinbarung noch der Austausch vertraulicher Informationen zum Zweck der Entwicklung und Fertigung von Prototypen und Modellen verpflichten die Parteien zum Abschluss weiterer Verträge. Die Vereinbarung enthält gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei weder das Angebot noch die Gewährung einer Lizenz oder sonstiger Rechte in Bezug auf gegenwärtige oder zukünftige gewerbliche Schutzrechte der Verfügungsberechtigten.

Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Für diese Geheimhaltungsvereinbarung gilt das deutsche Recht.

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von factory in der jeweils gültigen Form, nachrangig die des Auftraggebers, als vereinbart,

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten ein Schlichtungsverfahren mit dem Ziel durchzuführen, eine interessengerechte und faire Vereinbarung im Wege einer Mediation mit Unterstützung eines neutralen Schlichters unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, rechtlichen, persönlichen und sozialen Gegebenheiten zu erarbeiten. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden vor Einschaltung der Gerichte nach der Schlichtungsordnung der Industrie- und Handelskammer Düsseldorf geschlichtet. Sollte eine gütige Einigung nicht möglich sein, gilt für alle Streitigkeiten der gesetzliche Gerichtsstand der Beklagten.

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so bleibt hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geheimhaltungsverpflichtung unberührt. Dies gilt auch für den Fall, dass die Geheimhaltungsverpflichtung eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder anstelle der Lücke tritt eine Bestimmung, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Geheimhaltungsverpflichtung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss der Geheimhaltungsverpflichtung den Punkt bedacht hätten.

Ort / Datum

Ort / Datum

---

Auftraggeber

---

Norbert Glass  
factory Geschäftsleitung

3. Version vom 13.3.2009

© 2007, 2008, 2009 factory Inh. Norbert Glass - [www.factory.de](http://www.factory.de)